



LANDKREIS
KONSTANZ

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Örtliche Prüfung

Prüfungsbericht 2025

Prüfung des Jahresabschlusses 2025
des Eigenbetriebs
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs.....	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse/Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2024.....	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen	6
2.1	Erfolgsrechnung 2025	6
2.1.1	Ergebnis der Erfolgsrechnung	6
2.1.2	Erträge.....	6
2.1.3	Aufwendungen.....	6
2.2	Liquiditätsrechnung 2025	7
2.2.1	Ergebnis der Liquiditätsrechnung	7
2.2.2	Entwicklung der Liquiditätslage	7
2.3	Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2025	8
2.3.1	Veränderung der Bilanz zum Vorjahr.....	8
2.3.2	Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen.....	9
2.4	Anhang	12
2.5	Lagebericht	12
2.6	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2025.....	13
2.6.1	Wirtschaftsplan 2025	13
2.6.2	Einhaltung des Erfolgsplans	13
2.6.3	Einhaltung des Liquiditätsplans	14
2.7	Berichtswesen.....	16
2.8	Kalkulation der Abfallgebühren	16
2.8.1	Stand der Gebührenkalkulation.....	16
2.8.2	Kostenüberdeckungen für den Bemessungszeitraum 2024 bis 2025.....	16
2.8.3	Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG.....	17
2.9	Deponienachsorgekosten	17
3	Schlussbemerkungen	19

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs

Die Stadt- und Landkreise sind nach § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) verpflichtet, die in ihren Gebieten anfallenden Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen. Der Landkreis Konstanz hat diese Pflichtaufgabe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs als „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ organisiert.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren an private Unternehmen vergeben.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet derzeit nicht statt. Für die Deponie Konstanz-Dorfweiher ist der künftige Weiterbetrieb für die Ablagerung von mineralischen Abfällen als Deponie der Deponieklasse II aber geplant.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle (mit Ausnahme der Problemstoffe) zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) dar, welches nach § 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere EigBG und EigBVO-HGB) hinaus in der Eigenbetriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 1. April 2026 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2023 hat der Kreistag Frau Ann-Kathrin Jetter ab 1. Oktober 2023 zur Betriebsleiterin bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Im Jahr 2025 betrug der durchschnittliche Personalbestand 12 Mitarbeiter. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (zum Beispiel Personalverwaltung, Leistungen der zentralen Dienste, IT, Gebäudemanagement).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30. April 2009 wurde mit Gründung des Eigenbetriebs zum 1. Januar 2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2025 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2025 in der Fassung vom 24. Juni 2026 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO-HGB), der Erfolgsrechnung (§ 9 EigBVO-HGB), der Liquiditätsrechnung (§ 10 EigBVO-HGB), dem Anhang (§ 11 EigBVO-HGB) sowie dem Lagebericht (§ 12 EigBVO-HGB). Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 6. Juli 2026 an das RPA per Mail zur örtlichen Prüfung weitergeleitet, die unterschriebene Endfassung wurde am 17. Juli 2026 dem Landrat vorgelegt und dem RPA gleichzeitig digital zugestellt.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2024

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 20. Oktober 2025. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 28. Oktober 2025 ortsüblich bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht elektronisch auf der Internetseite des Landkreises öffentlich zugänglich gemacht.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 des Eigenbetriebs geprüft (allgemeine Finanzprüfung). Der Prüfungsbericht der GPA vom 20. Februar 2023 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 8. Mai 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2016 bis 2020 fand im Jahr 2021 statt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 3. August 2022 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Technischen und Umweltausschuss vom 27. März 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2021 bis 2025 wurde von der GPA im Mai 2026 begonnen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen hierzu noch keine Ergebnisse vor.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Erfolgsrechnung 2025

2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist für 2025 einen Jahresüberschuss von 634.736,47 EUR aus. In diesem Ergebnis ist bereits die Zuführung der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung für den Bemessungszeitraum 2024 bis 2025 in Höhe von insgesamt 467.440,03 EUR in die Gebührenausrückstellung enthalten (siehe Ziffer 2.8.2). Ohne diese vorweggenommene Zuführung ergibt sich für das Jahr 2025 ein Ergebnis von 1.102.176,50 EUR.

Dieses Ergebnis ist in Höhe von 702.856 EUR zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr bestimmt (dieser Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt grundsätzlich die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar, siehe Ziffer 2.9). Der verbleibende Betrag von 399.320,50 EUR stellt das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2025 dar.

Im Erfolgsplan 2025 wurde von einer Kostenüberdeckung (nach planmäßiger Zuführung zur Deponienachsorge in Höhe von 702.856 EUR) von rund 8.200 EUR ausgegangen. Das Ergebnis hat sich daher gegenüber der Planung um rund 391.000 EUR verbessert. Zu den Planabweichungen wird auf Ziffer 2.6.2 dieses Berichts verwiesen.

2.1.2 Erträge

Im Jahr 2025 wurden Erträge in Höhe von rund 15,8 Mio. EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2025 festgesetzten Abfallgebühren von rund 13,2 Mio. EUR sowie die Erlöse aus der Verwertung von PPK (Papier, Pappe und Kartonage), Altholz und Altmetall mit rund 1,8 Mio. EUR. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit grundsätzlich über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge von der Entwicklung der Abfallmengen abhängig.

Die Erträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr minimal (um rund 6.000 EUR) erhöht.

Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss 2025 ab Ziffer 4.3.7 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.1.3 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt rund 15,2 Mio. EUR handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von rund 12,1 Mio. EUR. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2025, Seite 34, Übersicht der Verträge). Weitere wesentliche Aufwandspositionen sind die Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien (einschließlich Zuführung/Entnahme Rückstellung für Deponienachsorge) mit rund 124.000 EUR, die Auszahlung der Verwertungserlöse an die Gemeinden mit knapp 1,4 Mio. EUR und die Personalaufwendungen mit rund 906.000 EUR.

Die Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 142.000 EUR erhöht. Im Wesentlichen ist dies auf höhere Aufwendungen für die Abfallentsorgung zurückzuführen.

Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss 2025 ab Ziffer 4.3.9 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.2 Liquiditätsrechnung 2025

2.2.1 Ergebnis der Liquiditätsrechnung

Zum Jahresabschluss ist gem. § 10 EigBVO-HGB eine Liquiditätsrechnung (Kapitalflussrechnung) aufzustellen. Die Liquiditätsrechnung soll die Mittelherkunft und Mittelverwendung der liquiden Mittel (Zahlungsströme) darstellen.

In der Liquiditätsrechnung werden die Zahlungsströme nach der laufenden Geschäftstätigkeit (Ein- und Auszahlungen der Erfolgsrechnung), nach der Investitionstätigkeit und nach der Finanzierungstätigkeit unterschieden. Es werden entsprechend folgende Ergebnisse ausgewiesen:

- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Nach Zusammenfassung dieser Zahlungsströme wird der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres ermittelt.

Die Liquiditätsrechnung weist für 2025 einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von rund 42.455 EUR aus. Die Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr (Zahlungsmittelüberschuss von rund 661.435 EUR) hängt hauptsächlich mit höheren Auszahlungen in den Bereichen „Deponieaufwand“ und „Fremdleistungen Abfallentsorgung“ zusammen.

Im Bereich der Investitionstätigkeit wird ein Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von 971.933 EUR ausgewiesen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit insgesamt rund 1,6 Mio. EUR (davon Tilgungsrate der an den Landkreis gewährten Ausleihung von 1.008.000 EUR und Zinsen aus Geldanlagen von rund 344.000 EUR) lagen deutlich über den getätigten Investitionen von rund 631.867 EUR.

Ein Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit wird in der Liquiditätsrechnung des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht ausgewiesen. Hier werden insbesondere die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und Investitionszuweisungen und die Tilgung von Krediten dargestellt. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb bisher zur Finanzierung der Investitionen nicht auf Kreditaufnahmen angewiesen war, ergeben sich keine Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

2.2.2 Entwicklung der Liquiditätslage

In der Liquiditätsrechnung wird ein Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres von 18.866.045 EUR ausgewiesen. Damit verfügt der Eigenbetrieb auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum über ausreichend liquide Mittel, um jederzeit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 1 GemO).

Für die langfristige Betrachtung der Liquiditätslage sind neben dem Kassenbestand die weiteren Finanzierungsmittel, zum Beispiel die Forderungen zu berücksichtigen. Diesen ist der Finanzierungsbedarf gegenüberzustellen, der im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Deponienachsorge und der Gebührenausgleichsrückstellung sowie den Verbindlichkeiten besteht.

Für die langfristige Betrachtung der Liquidität ergibt sich zum 31. Dezember 2025 folgendes Bild:

langfristig fehlende Finanzierungsmittel (in EUR)

	31.12.2024	31.12.2025
Ausleihung an Landkreis	1.260.000	0
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	1.790.013	1.427.435
Kassenbestand	17.851.657	18.866.045
Summe Finanzierungsmittel	20.901.670	20.293.480
Rückstellungen	23.462.366	22.414.981
Verbindlichkeiten	1.701.888	2.088.666
Summe Finanzierungsbedarf	25.164.254	24.503.647
Fehlende Finanzierungsmittel	-4.262.584	-4.210.167

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2025 langfristig rund 4,2 Mio. EUR an Finanzierungsmitteln fehlen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine geringe Verbesserung von rund 52.000 EUR dar.

Bei den langfristig fehlenden Finanzierungsmitteln handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht angesparten Mittel für die Deponienachsorge, welche entsprechend den in der Nachsorgekostenberechnung enthaltenen Beträgen planmäßig noch angespart werden (siehe Ziffer 5.9.9 des Jahresabschlusses 2025). Bei planmäßigem Verlauf werden damit langfristig ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Die fehlenden Finanzierungsmittel spiegeln sich auch auf der Aktivseite der Bilanz in dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rund 2,1 Mio. EUR wider (siehe Ziffer 2.3.2 „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“).

Soweit die liquiden Mittel 2025 nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 4 EigBG und § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 15,2 Mio. EUR als Tages- bzw. Festgelder mit unterschiedlichen Laufzeiten angelegt. Mit diesen Geldanlagen konnte 2025 ein Ertrag (Zinseinnahmen) von rund 344.000 EUR erwirtschaftet werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kassenmittel kann damit bestätigt werden.

2.3 Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2025

2.3.1 Veränderung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle sind die Veränderungen der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich (in EUR)

Aktiva	31.12.2024	31.12.2025	Vergleich
Anlagevermögen	2.744.220	2.078.217	-666.003
davon: Sachanlagen/Immaterielles Vermögen	1.484.220	2.078.217	593.997
davon: Finanzanlagen (Darlehen an Landkreis)	1.260.000	0	-1.260.000
Umlaufvermögen	19.641.670	20.293.480	651.810
davon: Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.790.013	1.427.435	-362.578
davon: Kassenbestand, Bankguthaben	17.851.657	18.866.045	1.014.388
Rechnungsabgrenzungsposten	35.052	23.374	-11.678
Kapitalfehlbetrag	2.743.312	2.108.576	-634.736
Passiva	31.12.2024	31.12.2025	Vergleich
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	23.462.366	22.414.981	-1.047.385
davon: Rückstellung Deponienachsorge	22.350.315	21.477.936	-872.379
davon: Gebührenaussgleichsrückstellung	961.624	761.034	-200.590
Verbindlichkeiten	1.701.888	2.088.666	386.778
Bilanzsumme	25.164.254	24.503.647	-660.607

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2025 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Hierzu wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

2.3.2 Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Nach § 7 EigBVO-HGB finden für die Bilanz des Eigenbetriebs die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass diese Ansatz- und Bewertungsvorschriften beachtet wurden. Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen kurz dargestellt.

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden rund 2,1 Mio. EUR Sachanlagen ausgewiesen. Darunter fallen im Wesentlichen die Deponieanlagen. Finanzanlagen sind durch die Rückzahlung der Ausleihung an den Landkreis (1,26 Mio. EUR) keine mehr enthalten.

Neben Investitionen in technische Anlagen und Maschinen (rund 333.000 EUR) und in die Betriebs- und Geschäftsausstattung (rund 21.000 EUR) sind in 2025 weitere Ausgaben für Anlagen im Bau (Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher) von rund 277.000 EUR im Anlagevermögen hinzugekommen.

Dem stehen Abschreibungen von rund 37.000 EUR, Anlagenabgänge von rund 900 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis von 1.260.000 EUR gegenüber.

Das Anlagevermögen ist damit gegenüber dem Vorjahr um rund 666.000 EUR auf rund 2,1 Mio. EUR zurückgegangen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen und die Tilgungsbeträge richtig erfasst wurden.

Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31. Dezember 2025 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von rund 1,4 Mio. EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr und rund 360.000 EUR verringert und bewegt sich damit in dem für den Abfallwirtschaftsbetrieb üblichen Rahmen.

Der Forderungsbestand setzt sich zum großen Teil aus Abfallgebühren zusammen (rund 844.000 EUR), die Ende des Jahres 2025 festgesetzt wurden aber erst im Januar/Februar 2026 fällig waren. Weiterhin sind Verwertungserlöse für Wertstoffe (rund 114.000 EUR) sowie Forderungen gegenüber den Betreibern des Dualen Systems, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung von PPK (rund 391.000 EUR) enthalten. Bei den restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die unter anderem zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah Anfang 2026 ausgeglichen wurden.

Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2025 wider.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (in EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	1.538.569	2.857.124	647.300	717.402	2.616.732
Geldanlagen	16.149.650	15.649.650	16.118.861	17.133.255	16.248.313
Summe	17.689.219	18.507.774	16.767.161	17.851.657	18.866.045

Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 1 Mio. EUR auf insgesamt rund 18,9 Mio. EUR erhöht. Zur Entwicklung der Liquiditätslage wird auf Ziffer 2.2.2 verwiesen.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31. Dezember 2025 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 2.108.576 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag (ursprünglich ein Betrag von 8.207.224 EUR) stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge im Jahr 2017 und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar.

Mangels Eigenkapital wird der aus dem Jahr 2017 stammende Verlustvortrag nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, sondern erscheint als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite.

Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag planmäßig entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten abzubauen. In der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 bis 2027 ist entsprechend ein Ansparzeitraum für den Abbau dieses Fehlbetrags bis zum Jahr 2028 vorgesehen. Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2025 unter Ziffer 5.9.9 wird verwiesen.

Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der Erfolgsrechnung darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte damit bei der Gründung des Eigenbetriebs auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden.

Rückstellungen

Bei den Rückstellungen von insgesamt rund 22,4 Mio. EUR werden im Wesentlichen die Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (in EUR)

Rückstellungen	31.12.2024	31.12.2025
Gebührenaussgleichsrückstellung	961.624	761.034
Rückstellung für Deponienachsorge	22.350.315	21.477.936
Sonstige Rückstellungen	150.427	176.011
Summe	23.462.366	22.414.981

In der Gebührenaussgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rund 761.000 EUR enthalten, die insgesamt nach § 14 Abs. 2 (Kommunalabgabengesetz) KAG an die Gebührensschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.8.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortzuschreibenden Nachsorgekostengutachtens ermittelt (siehe Ziffer 2.9).

Die sonstigen Rückstellungen dienen im Wesentlichen der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, insbesondere für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Steuerverbindlichkeiten.

Es kann bestätigt werden, dass die Rückstellungen sachgerecht gebildet wurden.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Mit rund 2,1 Mio. EUR haben sich die Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr um rund 390.000 EUR erhöht. Davon entfallen allein rund 1,1 Mio. EUR auf die Abrechnung der Kosten für die Abfallentsorgung, die erst in 2026 fällig wurden und rund 690.000 EUR auf die Abrechnung von Wertstoffen und PPK mit den Kommunen des Landkreises zum Jahresende 2025.

Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2026 ausgeglichen wurden. Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.4 Anhang

Nach § 7 EigBVO-HGB sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des (Handelsgesetzbuch) HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie zum Beispiel der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2025 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält.

2.5 Lagebericht

Nach § 12 EigBVO-HGB gilt für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses § 289 HGB sinngemäß. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Im Jahresabschluss wird im Lagebericht unter Ziffer 5.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2025) und unter Ziffer 5.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2026) insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Sammlung von Leichtverpackungen (LVP), Umstellung des Erfassungssystem ab 1. Januar 2025 (teilweise Verwendung der Gelben Tonne),
- Kommunale Alttextilsammlung, ab 1. Januar 2025 eigenständige Alttextilsammlung durch die Kommunen im Landkreis,
- Rest- und Sperrmüllverladung (Umladestation Singen-Rickelshausen) erfolgt ab 2026 in Eigenleistung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb,
- Marktentwicklung der Erlöse für Wertstoffe (PPK, Altholz, Altmetall),
- Neuausschreibung für Sammlung von Altglas, der Verwertungsleistungen PPK, Altholz, Altmetall, Kunststoffe und Flachglas,
- Anpassungen des Abfallwirtschaftskonzepts des Landkreises an die Neuauflage des Abfallwirtschaftsplanes Baden-Württemberg,
- Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2026 bis 2027,
- Sanierung Sickerwassererfassungssystem Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Vorbereitungen für das Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Neuvergabe Straßentransporte für Restabfall und Sperrmüll aus den Landkreisen Bodenseekreis und Konstanz,
- Klageverfahren gegen Systembetreiber Firma Reclay Systems GmbH (Verfahren zur Rückabrechnung des Mitbenutzungsentgelts der PPK-Sammlung für das Jahr 2019),
- Neuausschreibung Problemstoffsammlung im Jahr 2026,

- Neuausschreibung Containergestellung/Entsorgung Wertstoffhof Singen-Rickelshausen im Jahr 2026,
- Stand der Planungsarbeiten für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Novellierung Abfallverbringungsverordnung, Verbringung gemischter Siedlungsabfälle zur Verwertung in die Schweiz.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 12 EigBVO-HGB geforderten Angaben enthalten.

2.6 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2025

2.6.1 Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht, wurde entsprechend § 14 EigBG fristgerecht am 9. Dezember 2024 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 13. Mai 2025 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

2.6.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan wurde mit einem Überschuss von 710.975 EUR gerechnet. In Höhe von 702.856 EUR dient dieser Überschuss zur planmäßigen Tilgung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr (siehe Ziffer 2.3.2 „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“). Der darüber hinaus gehende geplante Überschuss von 8.119 EUR stellt gebührenrechtlich die Kostenüberdeckung für das Jahr 2025 dar. Im Ergebnis wurde tatsächlich ein Überschuss von rund 1.102.176 EUR erzielt. Die Tilgung des Verlustvortrags von 702.856 EUR konnte damit planmäßig erfolgen. Es verbleibt ein Überschuss von rund 399.320 EUR als gebührenrechtliche Kostenüberdeckung für das Jahr 2025.

Diese gebührenrechtliche Kostenüberdeckung ist zusammen mit der Kostenüberdeckung aus 2024 (rund 68.120 EUR) der Gebührenaussgleichsrückstellung zuzuführen (siehe Ziffer 2.8.2).

Unter Berücksichtigung dieser Zuführung entsteht im Jahr 2025 ein Fehlbetrag von rund 68.120 EUR. Die Abweichungen zwischen den Planansätzen 2025 und dem Ergebnis der Erfolgsrechnung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2025 mit Erfolgsrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	15.805.915	15.443.807	-362.108
davon: Abfallgebühren	13.470.719	13.161.424	-309.295
davon: Verwertungserlöse (E-Schrott, PPK, Holz, Schrott)	1.404.982	1.824.154	419.172
sonstige betriebliche Erträge	4.000	42.005	38.005
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	298.207	343.800	45.593
Summe Erträge	16.108.122	15.829.612	-278.510
Materialaufwand	13.722.843	13.560.341	-162.502
davon: Aufwand Fremdleistung Abfallentsorgung	12.477.942	12.064.545	-413.397
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	190.261	124.406	-65.855
davon: Abrechnung Verwertungserlöse Gemeinden	1.054.640	1.371.390	316.750
Personalaufwand	905.817	906.027	210
Abschreibungen	57.918	37.106	-20.812
sonstige betriebliche Aufwendungen	705.400	685.159	-20.241
Steuern	5.169	6.243	1.074
Summe Aufwendungen	15.397.147	15.194.876	-202.271
Ergebnis	710.975	634.736	-76.239
Ergebnisverwendung: Tilgung Verlustvortrag	702.856	702.856	0
Ergebnisverwendung: Gebührenausgleichsrückstellung	8.119	-68.120	-76.239

Die Abweichungen gegenüber der Planung sind im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Die Verwertungserlöse für PPK, Altholz und Altmetall verbesserten sich wie bereits im Vorjahr gegenüber der Planung um rund 300.000 EUR. Dies ist hauptsächlich auf letztjährig gestiegene Preise in der Abfallverwertung zurückzuführen.
- Entsprechend der höheren Verwertungserlöse für PPK hat sich auch die Erstattung dieser Erlöse an die Gemeinden um knapp 300.000 EUR erhöht.
- Die Aufwendungen für Fremdleistungen der Abfallentsorgung lagen um rund 400.000 EUR unter dem Planansatz. Grund hierfür waren geringere Verwertungsmengen beim Biomüll.

Insgesamt sind die im Jahresabschluss unter Ziffer 5.9 erläuterten Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2025 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.6.3 Einhaltung des Liquiditätsplans

Der Liquiditätsplan sah insgesamt einen Finanzierungsmittelbedarf zum Ende des Wirtschaftsjahres von 469.698 EUR vor. Die Liquiditätsrechnung weist jetzt im Ergebnis tatsächlich einen Finanzierungsmittelüberschuss von 1.014.388 EUR aus. Der Finanzierungsmittelbestand zum Stichtag 31.12.2025 hat sich damit gegenüber dem Plan um rund 1.5 Mio. EUR verbessert.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen der Liquiditätsrechnung zum Liquiditätsplan dargestellt.

Vergleich Liquiditätsplan 2025 mit Liquiditätsrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-321.535	42.455	363.990
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	292.792	1.603.800	1.311.008
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	440.955	631.867	190.912
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-148.163	971.933	1.120.096
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-469.698	1.014.388	1.484.086

Die Verbesserung des Finanzierungsmittelbestands gegenüber der Planung um rund 1,5 Mio. EUR zum Jahresende ist im Wesentlichen auf eine Verbesserung beim Finanzierungsmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit um rund 1,1 Mio. EUR zurückzuführen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich außerdem um rund 360.000 EUR erhöht.

Im Wirtschaftsplan 2025 waren Investitionen in Höhe von 440.955 EUR eingeplant. Im Einzelnen handelte es sich um folgend Vorhaben:

- Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher 211.000 EUR
- Wertstoffhof Singen Rickelshausen 150.000 EUR
- Bewegliches Sachanlagevermögen 80.000 EUR

Tatsächlich betrugen die Auszahlungen für Investitionen insgesamt rund 632.000 EUR.

Für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher sind rund 277.000 EUR angefallen. Für technische Anlagen und Maschinen wurden rund 333.000 EUR und für Betriebs- und Geschäftsaufwendungen rund 22.000 EUR benötigt.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten konnten Mehreinzahlungen von rund 1,3 Mio. EUR erzielt werden. Dies resultiert hauptsächlich aus der vollständigen Rückzahlung der Ausleihung des Landkreises (1,26 Mio. EUR).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehrausgaben des Erfolgsplans sowie erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für 2025 keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind. Die tatsächlich entstandenen Mehrausgaben können mit den Mehreinnahmen gedeckt werden.

2.7 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 22. September 2025 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2025 mit Stand zum 30. Juni 2025 vorgelegt.

Der Finanzbericht ging in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2025 von einer Kostenunterdeckung von rund 193.000 EUR aus. Tatsächlich entstand eine Kostenüberdeckung zum Jahresabschluss von rund 399.000 EUR, das Ergebnis hat sich gegenüber dem Wirtschaftsplan (Kostenüberdeckung rund 8.000 EUR) verbessert.

Bei der Halbjahresprognose wurden gegenüber der Planung geringere Abfallmengen (hauptsächlich beim Biomüll) und damit geringere Umsatzerlöse sowie auch dadurch bedingt geringere Entsorgungskosten berücksichtigt.

Außerdem wurde darin auf die steigenden Verwertungserlöse, insbesondere für PPK und Altholz hingewiesen.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2025 enthielt.

2.8 Kalkulation der Abfallgebühren

2.8.1 Stand der Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Abfallgebühren für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die letzte Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2025 für den Bemessungszeitraum der Jahre 2026 bis 2027. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde mit dem Kreistagsbeschluss vom 20. Oktober 2025 die Regelabfallgebühr von zuletzt 199 EUR je Tonne auf 225 EUR je Tonne ab dem Jahr 2026 angehoben.

Der Gebührensatz hat sich damit zum dritten Mal in Folge erhöht. Die Erhöhung ist im Wesentlichen mit Kostensteigerungen durch die CO₂-Bepreisung, steigenden Kapitalbedarf für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher sowie höheren Betriebsaufwendungen begründet.

Die nächste Kalkulation der Abfallgebühren wird im Laufe des Jahres 2027 für den Bemessungszeitraum ab dem Jahr 2028 erfolgen.

2.8.2 Kostenüberdeckungen für den Bemessungszeitraum 2024 bis 2025

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.8.3).

Zur Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ist für jedes Jahr des Bemessungszeitraums das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln.

Für das Jahr 2025 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von rund 399.000 EUR festgestellt. Zusammen mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis aus dem Jahr 2024 von rund 68.000 EUR ergibt sich für den Bemessungszeitraum 2024 bis 2025 eine Kostenüberdeckung von 467.440 EUR.

Dies wurde zum Jahresabschluss 2025 der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckung für den Bemessungszeitraum 2024 bis 2025 nachvollziehbar ermittelt wurde.

2.8.3 Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind die für die einzelnen Bemessungszeiträume festgestellten Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenkalkulation, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Zum 31. Dezember 2025 bestehen noch folgende nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckungen (in EUR)

Bemessungszeitraum	
2020 bis 2021	29.907
2022 bis 2023	263.686
2024 bis 2025	467.440
Kostenüberdeckung zum 31.12.2025	761.034

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht innerhalb der vorgeschriebenen fünf Jahre entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen zum 31. Dezember 2025 Kostenüberdeckungen von 761.034 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz enthaltenen Gebührenaussgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.3.2, „Rückstellungen“).

Ein Teil dieser Kostenüberdeckung wurde in Höhe von rund 170.000 EUR bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre bis 2027 zum Ausgleich berücksichtigt. Der restliche Betrag von rund 591.000 EUR ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 14 Abs. 2 KAG bis spätestens zum Jahr 2030 auszugleichen.

2.9 Deponienachsorgekosten

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Die Kosten für die Deponienachsorge können in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Die erforderlichen Kosten für die Deponienachsorge wurden im Rahmen eines Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Dieses Nachsorgekostengutachten, welches auch der aktuellen Gebührenkalkulation zu Grunde liegt, geht derzeit von einem Zeitraum bis zum Jahr 2067 aus.

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebs werden die Nachsorgekosten in der Bilanz als Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen (siehe Ziffer 2.3.2, „Rückstellungen“). Die hierfür in der Rückstellung ausgewiesenen Kosten von rund 21,5 Mio. EUR weichen von den Kosten aus dem Nachsorgegutachten ab, da sich die tatsächlichen Kosten gegenüber der Prognose im Gutachten anders entwickelt haben.

Daneben ist in dem bisherigen Nachsorgekostengutachten der geplante Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt noch nicht berücksichtigt. Spätestens wenn absehbar ist, wie sich der Weiterbetrieb der Deponie auf die künftigen Nachsorgekosten auswirken wird, ist das Nachsorgekostengutachten zu aktualisieren.

Die in der Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesenen Kosten wurden noch nicht vollständig erwirtschaftet. Der noch fehlende Betrag spiegelt sich in der Bilanz auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von rund 2,1 Mio. EUR wider. Zur Deckung dieses Fehlbetrags werden im Erfolgsplan jährlich Ansparraten als Gewinn eingeplant und damit entsprechende liquide Mittel erwirtschaftet. Die Ansparraten richten sich nach dem im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparplan (siehe Ziffer 2.3.2, „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“).

Im Jahr 2025 wurde von der Rückstellung rund 1,1 Mio. EUR für Deponienachsorge verwendet. Es kann bestätigt werden, dass die Verwendung der Rückstellung sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist.

3 Schlussbemerkungen

Der Eigenbetrieb hat das Jahr 2025 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Die Erfolgsrechnung weist zum 31. Dezember 2025 einen Jahresüberschuss von 634.736 EUR aus. Gegenüber der Planung ist das Ergebnis damit um rund 391.000 EUR besser ausgefallen.

Gebührenrechtlich wurde für 2025 ein Ergebnis (Kostenüberdeckung) von rund 399.300 EUR erzielt. Dieses gebührenrechtliche Ergebnis wurde am Ende des aktuellen Gebührenbemessungszeitraums (2024 bis 2025) zusammen mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis von 2024 von rund 68.120 EUR als Kostenüberdeckung der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt (insgesamt rund 467.400 EUR).

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre an die Gebührenzahler wieder zurückzugeben (siehe Ziffer 2.8.2). In der Gebührenausgleichsrückstellung werden zum 31. Dezember 2025 Kostenüberdeckungen von rund 761.000 EUR ausgewiesen. Dieser Betrag steht unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben für die Gebührenkalkulation bis zum Jahr 2030 zur Verfügung. Ein Teilbetrag von rund 170.000 EUR wurde bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 bis 2027 verwendet.

Der Jahresabschluss 2025 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 31. August 2026
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt



Wunderlin



Horber